

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

in der Fassung der letzten Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 14. Juli 2016,
in Kraft getreten am 25.08.2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 1996 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816). §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 (1) Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

1. Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
2. Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
3. Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 (1) Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser

Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. In Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

3. Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

1. Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
01.	Schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,25 bis 511,30
02.	Genehmigungen / Erlaubnisse / Bewilligungen / Gestattungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, 2% des Geschäftswertes, Mindestgebühr	10,25 bis 511,30
03.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,55 mindestens 5,10
04.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
05.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,55
06.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,25
07.	Beglaubigung von Unterschriften	5,10
08.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,55
09.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	5,10
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50

Nr.	Gegenstand	EURO
10.	Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,25 0,50
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Wasserversorgungsanlage	25,55 bis 2.556,50
12.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,55 bis 2.556,50
13.	Genehmigung der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,20 bis 1.022,60
14.	Überwachung der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,20 bis 102,60
15.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder den Verzicht auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Negativattest/Verzichtserklärung) bei einem Kaufpreis einschließlich 51.129,19 € über 51.129,19 €	15,35 30,70
16.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,20
17.	Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Bescheinigungen über Anliegerleistungen, Zwangssicherungshypotheken	10,25
18.	Festlegung von Sockelhöhen	12,80
19.	Ausschreibungsunterlagen je nach Umfang, jedoch mindestens	10,25
20.	Fahnenmiete, je Fahne/pro Tag	5,10
21.	Unterstellgebühren für Kraftfahrzeuge und Autowracks auf dem Bauhofgelände pro Tag	10,25
22.	Für Sondernutzungen an öffentlichen gemeindlichen Verkehrsflächen, die nicht im Hess. Straßengesetz erfasst werden	15,35 bis 76,70
23.	Prüfung eines Antrages auf Erteilung/Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis	5,10
24.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,10
25.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,55
26.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,10

Nr.	Gegenstand	EURO
27.	Bescheinigung über gezahlte Grundsteuer und Hausgebühren	2,55
28.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 (3) Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen Gemeindeflächen je lfd. Meter zu verlegende Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 51,15 2.556,50 0,50 25,55 1.278,25
29.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Erteilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 (2) Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,35
30.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 (3) BauGB, für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,80
31.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 (1) BauGB, für jedes zu teilende Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,55

2. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an den Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten direkt beteiligt sind, die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) werden nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	14,80 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	12,80 €
für alle übrigen Beschäftigten je ¼ Stunde	10,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde außer Kraft.

Hünstetten, den 16. Februar 1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

D.S.

in Kraft getreten am: 22. Februar 1996

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung

Durch die Gemeinden im RTK (> 7500 EW) selbst festzusetzende Gebühren nach Landesverwaltungskostenordnungen Hessen

Beschlossen am 15. Juni 1998 durch den Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten,
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Juli 2016

Gebührengegenstand	bisherige Gebühr in EUR	Gebührenrahmen gem. VwKostO Hessen in EUR	neue Gebühr in EUR
Gewerberegisterauskunft	10,25	10 bis 22,50	15,00
Empfangsbescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 GewO (Bestätigung über Meldung)	17,90	17,50	17,50
Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten gemäß § 33c Abs. 1 GewO	766,95	115 bis 1.000	800,00
Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für ein Spielgerät gemäß § 33c Abs. 3 GewO	15,35	17 bis 75	30,00
Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a GewO	511,30	52,50 bis 1.300	600,00
Ausstellung einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO a) pro Jahr b) unbefristet	a) 51,15 b) 255,65	25 bis 500	a) 60,00 b) 300,00
Nachträge in einer Reisegewerbekarte (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	--	17 bis 105	20,00
Entgegennahme der Anzeige eines Wanderlagers gemäß § 56a Abs. 2 Satz 1 GewO	--	25 bis 250	50,00
Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes gemäß § 69 Abs. 1, 67, 68 GewO	Sollte gestrichen werden. In den letzten 10 Jahren kein Bedarf. Im Einzelfall sollte gemäß gültiger VwKostO Hessen entschieden werden.		
Vorläufige Gaststättenerlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes gemäß § 11 GastG	152,40	17 bis 1.500	160,00
Gestattung gemäß § 12 GastG	<i>pro 1 Tag:</i> 25,55 <i>je weiterer, sich</i> <i>anschließender</i> <i>Tag:</i> 2,56	17 bis 1.250	<i>pro 1 Tag:</i> 30,00 <i>je weiterer, sich</i> <i>anschließender</i> <i>Tag:</i> 2,50

Gebührengegenstand	bisherige Gebühr in EUR	Gebührenrahmen gem. VwKostO Hessen in EUR	neue Gebühr in EUR
Erteilung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 d. Gesetzes über Feuerbestattung)	15,35		15,35
Erteilung einer Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hess. Sammlungsgesetzes	51,15		51,15
Sperrzeitverkürzung für einzelne Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungssteuer (§ 4)	25,50		25,50
Sperrzeitaufhebung für ... (wie oben)	102,25		102,25
Gefahrenabwehrverordnung für gefährliche Hunde			
Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 für die Dauer von 2 oder 4 Jahren	51,13	137,00 bis 275,00	200,00
Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines Hundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1	<i>bisher nicht angefallen</i>	55,00 bis 110,00	80,00
Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2	<i>bisher nicht angefallen</i>	82,00 bis 165,00	120,00
Straßenverkehr			
Sondernutzung einer Straße/Gehweg durch die Lagerung von Material	15,34	5 bis 7,50 je Kalendertag, mindestens 50	je Tag 5,00, mind. 50,00
Sondernutzung einer Straße/Gehweg durch gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, Märkte, Filmaufnahmen)	15,34	5 bis 10 je Kalendertag, mindestens 50	je Tag 5,00, mind. 50,00
Sondernutzung einer Straße/Gehweg durch Abstellen eines Containers	15,34	0,25 bis 0,75 je Kalendertag, mindestens 10	je Tag 0,50, mind. 10,00
Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	15,34	10 bis 50 je Kalendertag	je Tag 30,00
Sondernutzung einer Straße/Gehweg durch Aufstellen von Hinweisschildern über 0,6 qm (z.B. Werbeschilder, Plakatständer o.ä.)	10,23	2,50 bis 4 je Kalendertag, mindestens 30	je Tag 4,00, mind. 30,00
Sondernutzung einer Straße/Gehweg durch Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä.	15,34	1 bis 2 je Kalendertag, mindestens 20	je Tag 2,00, mind. 20,00
Sondernutzung einer Straße für nachbarschaftlich organisierte Straßenfeste, die keinen			kostenlos

Gebührengegenstand	bisherige Gebühr in EUR	Gebührenrahmen gem. VwKostO Hessen in EUR	neue Gebühr in EUR
wirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen Zweck verfolgen.			
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr des Bundes (GebOST)			
Anordnung nach § 45 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (z.B. Aufbrucharbeiten Gas/Wasser/Telefon durch Baufirmen)	15,34	10,20 bis 767,00	100,00